

Ar36e-19141000-01

Unter dem Protektorate Seiner Majestät des Königs
Friedrich August von Sachsen

INTERNATIONALE AUSSTELLUNG
FÜR BUCHGEWERBE UND GRAPHIK
LEIPZIG 1914

Karl W. Hlsermann
Buchhandlung u. Antiquariat
Leipzig
Königstrasse 29.

Unter Führung des Deutschen Buchgewerbevereins
veranstaltet aus Anlaß des hundertundfünfzigjährigen Bestehens der
Königl. Akademie für graphische Künste und Buchgewerbe zu Leipzig

Unter der Führung des Deutschen Buchgewerbevereins

findet im Jahre 1914 in der Zeit von Mai bis Oktober in Leipzig als dem buchgewerblichen Mittelpunkt Deutschlands eine INTERNATIONALE AUSSTELLUNG FÜR BUCHGEWERBE UND GRAPHIK EINSCHLIESSLICH PHOTOGRAPHIE statt, die zu Ehren des hundertfünfzigjährigen Bestehens der Königl. Akademie für graphische Künste und Buchgewerbe in Leipzig veranstaltet wird. Das groß angelegte Unternehmen findet eifrige Förderung seitens der Reichsregierung, des sächsischen Staates und der Stadt Leipzig, und es darf als finanziell sichergestellt gelten dadurch, daß vom sächsischen Staat M. 200 000.—, von der Stadt Leipzig ebenfalls M. 200 000.—, davon M. 50 000.— als fester Beitrag zum Garantiefonds bewilligt sind. Außerdem hat die Stadtverwaltung ein 400 000 qm großes Areal kostenlos zur Verfügung gestellt. Aus den Kreisen der buchgewerblichen Industrie sind bis jetzt ca. M. 600 000.— zum Garantiefonds gezeichnet worden, mindestens die gleiche Summe ist noch zu erwarten.

Die Ausstellung bezweckt einen friedlichen Wettbewerb aller Kulturvölker in der graphischen Kunst und Industrie, sie soll das buchgewerbliche Schaffen in seinem tiefgehenden Einfluß auf die allgemeine Volksbildung und in seinem Zusammenhange mit allen Zweigen der Kultur zeigen und beweisen, welcher hervorragender Rang graphische Kunst und Industrie im Leben der Nationen einnehmen.

Der Ausstellungsplan weist folgende sechzehn Gruppen auf:

- | | |
|------------|--|
| Gruppe 1. | Freie Graphik |
| Gruppe 2. | Angewandte Graphik |
| Gruppe 3. | Buchgewerblicher Unterricht |
| Gruppe 4. | Papierherzeugung |
| Gruppe 5. | Papierverarbeitung und Schreibwesen |
| Gruppe 6. | Farbherzeugung |
| Gruppe 7. | Photographie |
| Gruppe 8. | Reproduktionstechnik |
| Gruppe 9. | Schriftschneiderei, Schriftgießerei und verwandte Gewerbe, Stereotypie, Galvanoplastik |
| Gruppe 10. | Druckverfahren |
| Gruppe 11. | Buchbinderei |
| Gruppe 12. | Verlags-, Sortiments- und Kommissions-Buchhandel |
| Gruppe 13. | Zeitungs- und Nachrichtenwesen, Bekanntmachungs- und Werbemittel |
| Gruppe 14. | Bibliothekswesen, Bibliographie, Bibliophilie und Sammelwesen |
| Gruppe 15. | Maschinen, Apparate, Materialien und Gerätschaften für die gesamte Druckindustrie |
| Gruppe 16. | Schutz- und Wohlfahrtseinrichtungen |

PROTEKTOR:
SE. MAJ. KÖNIG FRIEDRICH AUGUST VON SACHSEN
INTERNATIONALE AUSSTELLUNG
FÜR BUCHGEWERBE UND GRAPHIK
LEIPZIG • 1914 • MAI BIS OKTOBER

ALLGEMEINE
AUSSTELLUNGS-
BESTIMMUNGEN



Karl W. Hiersemann
Buchhandlung u. Antiquariat
Leipzig
Königstrasse 29.

	I. Ausstellungsgebiet und Umfang der Ausstellung
§ 1.	DIE Internationale Ausstellung für Buchgewerbe und Graphik Leipzig 1914 soll umfassen: 1. das gesamte Buchgewerbe einschließlich Photographie. 2. die graphische Kunst. 3. alle hiermit verwandten Gewerbe und Hilfszweige.
§ 2.	Die Ausstellung ist international und kann aus allen Kulturstaaen der Welt besichtigt werden.
§ 3.	Das von der Stadt Leipzig zur Verfügung gestellte Ausstellungsgelände umfaßt eine Fläche von rund 400000 Geviertmeter. Es ist von der Stadt und den Bahnhöfen in Leipzig durch gute Verkehrsverbindungen zu erreichen.
	II. Dauer der Ausstellung
§ 4.	DIE Internationale Ausstellung für Buchgewerbe und Graphik Leipzig 1914 soll Anfang Mai 1914 eröffnet und Ende Oktober 1914 geschlossen werden. Das Recht der Abänderung dieser Zeiten bleibt dem Direktorium der Ausstellung vorbehalten.
§ 5.	Sollte der Anfangs- oder Endtermin für die Ausstellung aus irgendeinem Grunde verschoben werden, so steht dem Aussteller ein Anspruch auf Entschädigung nicht zu. Sollte die Ausstellung aus irgendwelchen Gründen, wie z. B. Krieg, Landestruer, Seuche, Feuersbrunst oder dergleichen nicht oder später stattfinden oder vorzeitig geschlossen werden, so hat der Aussteller nur das Recht, die ihm gehörigen Gegenstände von dem Ausstellungsplatz wieder zu entfernen. Andere Ansprüche stehen ihm gegen die Ausstellungsleitung nicht zu.
	III. Gruppen-Einteilung
§ 6.	DIE Ausstellung zerfällt in folgende Gruppen: 1. Freie Graphik 2. Angewandte Graphik und Buchkunst 3. Unterricht (Einrichtung von Lehranstalten und Schulen für Buchgewerbe, Photographie und Graphik) 4. Papiererzeugung.. . . . 5. Papierwaren und Schreibwesen

	6. Farbenerzeugung 7. Photographie 8. Reproduktionstechnik 9. Schriftschneiderei, und -gießerei und verwandte Gewerbe, Stereotypie, Galvanoplastik 10. Druckverfahren 11. Buchbinderei 12. Verlags-, Sortiments- und Kommissionsbuchhandel 13. Zeitungs- und Nachrichtenwesen, Bekanntmachungs- und Werbemittel 14. Bibliothekswesen, Bibliographie, Bibliophilie und Sammelwesen. 15. Maschinen, Apparate, Materialien und Gerätschaften für die gesamte Druckindustrie 16. Schutz- und Wohlfahrtseinrichtungen Die Aufstellung der Ausstellungsgegenstände erfolgt unter tunlichster Einhaltung der vorstehenden Gruppenordnung. Die Gruppenzugehörig- keit der Ausstellungsgegenstände bestimmt die Ausstellungsleitung.
--	---

IV. Anmeldung

§ 7.

DIE Anmeldung zur Beteiligung an der Ausstellung hat auf zwei von der Ausstellungsleitung zu liefernden und bis spätestens den 1. Juli 1913 zurückzusendenden Anmeldebogen zu erfolgen.

Die Aussteller sind verpflichtet, die in dem Anmeldebogen gestellten Fragen gewissenhaft und erschöpfend zu beantworten und bei Bedarf an Dampf, Wasser, Gas oder Elektrizität die hierfür nötigen Angaben zu machen, sowie, wenn erforderlich, Skizzen des Ausstellungsgegenstandes mit genauen Maßangaben beizufügen.

Voranmeldungen, möglichst mit Angabe des annähernden Platzbedarfs, sind bis 31. Dezember 1912 an die Geschäftsleitung der Ausstellung zu richten. Anmeldungen, die nach dem 1. Juli 1913 bei der Ausstellungsleitung eingehen, können nur so weit berücksichtigt werden, als noch Platz vorhanden ist.

V. Zulassung

§ 8.

DIE Zulassung der Ausstellungsgegenstände setzt in der Regel voraus, daß sie vom Aussteller selbst, oder in seinem Betriebe ganz oder in der Hauptsache oder in seinem Auftrage hergestellt wurden. Über Ausnahmen und über die Frage, ob ein Ausstellungsgegenstand

	diesen Zulassungsbedingungen entspricht, entscheidet im Zweifelsfalle die Ausstellungsleitung. Letztere ist insbesondere berechtigt, Ausstellungsgegenstände ohne Angabe von Gründen zurückzuweisen.
§ 9.	Von der Ausstellung ausgeschlossen sind nach Technik oder Geschmack mangelhafte, feuergefährliche, übelriechende, oder gegen die guten Sitten verstößende Gegenstände. Im Fall der Zuwiderhandlung ist die Ausstellungsleitung berechtigt, solche Gegenstände auf Kosten und Gefahr des Ausstellers entfernen, und an ihn zurücksenden zu lassen. Irgend ein Anspruch, insbesondere auf Rückzahlung der Platzmiete oder Schadenersatz, steht dem Aussteller alsdann nicht zu.
§ 10.	Über die erfolgte Zulassung erhält jeder Aussteller eine Annahmestätigung und eine vorläufige Berechnung der Platzmiete. Durch Einsendung des unterzeichneten Anmeldebogens und nach Empfang der Annahmestätigung wird der Aussteller unter allen Umständen zur Zahlung der vollen Platzmiete und zur Erstattung der für ihn etwa gemachten Auslagen verpflichtet.
	VI. Platzmiete und Zulassungsbedingungen
§ 11.	DIE Platzmiete wird folgendermaßen berechnet: sie beträgt, falls die Anmeldung rechtzeitig erfolgt, (§ 7): 60 M. für jeden Geviertmeter Bodenfläche in geschlossenen Hallen, 40 M. für jeden Geviertmeter Bodenfläche in überdachten offenen Hallen, 40 M. für jeden Geviertmeter Wandfläche in geschlossenen Hallen, 40 M. für jeden Geviertmeter Wandfläche in überdachten offenen Hallen, 90 M. für jeden laufenden Meter Tischfläche einschl. Gestellung der Tische bei 80 cm Tiefe, 40 M. für jeden Geviertmeter Wandfläche zu Tischfläche. Die Platzgebühr erhöht sich, wenn der beanspruchte Platz nach mehr als einer Seite freiliegen soll, und zwar: - um 30 %, wenn der Platz nach zwei Seiten freiliegt, - um 60 %, wenn der Platz nach drei Seiten freiliegt, - um 100 %, wenn der Platz nach allen Seiten freiliegt. Für Plätze, die an den besonders breiten Hauptgängen in den Hallen liegen sollen, erhöhen sich die vorstehenden Gebühren außerdem noch um einen dem Grundbetrag hinzuzurechnenden Aufschlag von 50 %.

Dieser Zuschlag erfolgt auch auf den zu zahlenden Mindestbetrag. Jeder angefangene Geviertmeter wird voll berechnet. Die Mindestplatzmiete beträgt 120.— M.

Die Platzmiete für Plätze zu Sonderbauten im Freien unterliegt besonderer Vereinbarung.

Bei rechtzeitiger Anmeldung (§ 7) in Fällen des Bedarfes größerer Plätze gewährt die Ausstellungsleitung Rabatt und zwar bei Belegung eines Platzes

von mindestens	21 bis 50 Geviertmeter	5 %	} des Gesamtbetrags der Platzmiete ein- schließlich der etwa zu berechnenden Zuschläge.
»	» 51 » 100	» 10 %	
»	» 101 » 200	» 15 %	
»	» 201 » 300	» 20 %	
»	über 301	» 25 %	

Bei dem Übergang von einer niedrigeren in eine höhere Stufe wird jedoch stets der Höchstbetrag der vorhergehenden Stufe berechnet, d. h. also, solange nicht mindestens der Höchstbetrag der vorhergehenden Stufe erreicht wird, kommt stets dieser Höchstbetrag zur Berechnung.

Für Sammelausstellungen ganzer Berufsgruppen bleiben besondere Vereinbarungen vorbehalten.

Alle Plätze, welche Formen sie auch immer haben (kreisrunde, ovale, mehrseitige usw.), werden mit rechtwinkliger Ergänzung und immer nach ihrer größten Ausladung berechnet. Hierzu gehören insbesondere auch übersteigende Dächer, Ausbauten usw.

Wandfläche wird in jedem Falle mit einer Höhe von 3 m berechnet, auch dann, wenn sie nur teilweise belegt wird.

Wird Wandfläche ohne Bodenfläche belegt, und macht sich dadurch ein Gang oder ein vor dieser Fläche freizulegender Raum nötig, so muß der Aussteller diesen Raum an Bodenfläche bezahlen, mindestens jedoch eine Bodenfläche von 1 m Tiefe. Wird einem Aussteller, der keine Wandfläche, sondern nur Bodenfläche anmeldet, ausnahmsweise ein Platz an einer Wand angewiesen, so darf er diese Wand zu Ausstellungs- oder Anpreisungszwecken nur dann benutzen, wenn er hierfür die entsprechende Platzmiete bezahlt.

Beansprucht ein Aussteller breitere Gänge, als vorgesehen, so hat er, wenn seinem Antrage überhaupt entsprochen werden kann, für die Gangmehrfäche die volle Platzmiete zu entrichten.

Wird nachträglich mehr Fläche, als die angemeldete in Anspruch genommen, so ist der Mehrbetrag der Platzmiete sofort nachzuzahlen.

§ 12.	Sofort nach Zulassung ist die erste Hälfte der Platzmiete kostenfrei an die Allgemeine Deutsche Credit-Anstalt in Leipzig für Rechnung der Ausstellung, unter gleichzeitiger Benachrichtigung der Ausstellungsleitung, einzuzahlen. Erst mit Zahlung des Betrages erhält der Aussteller Anspruch auf die ihm zugewiesene Ausstellungsfläche. Er empfängt hierzu einen Zulassungsschein, der als Empfangsbestätigung und Ausweis bei der Einlieferung der Ausstellungsgegenstände gilt. Etwa erforderliche Stempelskosten hat der Aussteller zu tragen. Der Rest der Platzmiete ist zu zahlen bei Anlieferung der Ausstellungsgegenstände auf dem Ausstellungsplatze. Auch für nicht, oder nicht vollständig oder nicht rechtzeitig ausgestellte Gegenstände ist die volle Platzmiete zu zahlen. Die Aufrechnung von Gegenforderungen eines Ausstellers auf Platzmiete oder sonstige Forderungen der Ausstellungsleitung ist nicht statthaft. Bleibt der Aussteller mit Zahlung seiner Platzmiete oder mit sonstigen Zahlungen trotz zweimaliger Aufforderung im Rückstande, so ist die Ausstellungsleitung berechtigt, nach Ablauf einer Frist von fünf Tagen nach der zweiten Aufforderung, über den Platz eines rückständigen Ausstellers anderweitig zu verfügen und dessen Ausstellungsgegenstände auf seine Gefahr und Kosten beseitigen zu lassen und auf Lager zu geben. Für den dadurch entstehenden Ausfall an Platzmiete und für sonstige Unkosten bleibt der Aussteller haftbar.
§ 13.	Der Aussteller ist ohne Genehmigung seitens der Ausstellungsleitung nicht berechtigt, seinen Platz oder einen Teil davon an andere abzugeben.
§ 14.	Der für geschlossene, im Einvernehmen mit der Ausstellungsleitung zu veranstaltenden Gruppenausstellungen in Anspruch genommene Platz wird nach seinem Gesamtumfange berechnet. Die Gruppenaussteller haben einen gemeinsamen Vertreter zu benennen, der der Ausstellungsleitung gegenüber alle Pflichten der Einzelteilnehmer übernimmt und für die Platzmiete aufzukommen hat. Außerdem sind aber auch der Ausstellungsleitung gegenüber sämtliche Einzelaussteller einer Gruppenausstellung für alle Handlungen des Vertreters und für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen, die sich aus den vom Vertreter mit der Ausstellungsleitung geschlossenen Verträgen und diesen Ausstellungsbedingungen ergeben, als Gesamtschuldner haftbar. Diese gesamtschuldnerische Haftung der Gruppenaussteller ist auch begründet für Verpflichtungen, die für einen oder einige von ihnen nur der Ausstellungsleitung gegenüber entstehen.

	VII. Verteilung der Plätze
§ 15.	D IE Zuweisung der Ausstellungsplätze ist ausschließlich Sache der Ausstellungsleitung. Diese ist nicht verpflichtet, die Aussteller bei der Bestimmung der Plätze hinzuzuziehen.
§ 16.	Im Falle eines Irrtums bei der Zuteilung des Platzes ist die Ausstellungsleitung nur zur Rückgabe der für den fraglichen Platz gezahlten Platzmiete verpflichtet. Die Aussteller haben aber keinen Anspruch auf Schadenersatz. Es ist Sache des Ausstellers, den ihm zugewiesenen Platz auf seine Größe, seine Beschaffenheit und Lage zu prüfen. Einwendungen hiergegen, sowie gegen eine Zuweisung einer größeren Platzfläche als angemeldet, oder Zuweisung eines Platzes, der an einer größeren Zahl freier Seiten liegt, wie ursprünglich gewünscht, sind vor Inanspruchnahme des Platzes bei der Ausstellungsleitung anzubringen, und finden später keine Berücksichtigung. Der sich in diesen Fällen ergebende Mehrbetrag an Platzmiete ist daher nach endgültiger Feststellung der Höhe der gesamten Platzmiete sofort zu zahlen.
	VIII. Aufstellung der Ausstellungsgegenstände, Aufstellungseinrichtungen und Ausschmückung der Plätze
§ 17.	DIE Aufstellung aller Ausstellungsgegenstände, wie auch die Ausstattung seines Platzes, hat der Aussteller nach den Vorschriften der Ausstellungsleitung selbst zu besorgen, beides muß spätestens fünf Tage vor Eröffnung der Ausstellung beendet sein, widrigenfalls die Ausstellungsleitung berechtigt ist, die schon aufgestellten Gegenstände vom Ausstellungsplatze wieder zu entfernen oder die Aufstellungsarbeiten auf Kosten und Gefahr des Ausstellers vornehmen oder beschleunigen zu lassen. Im ersteren Falle hat der Aussteller keinen Anspruch auf Rückzahlung der Platzmiete. Die Ausstellungsleitung kann außerdem über den betreffenden Platz anderweit verfügen. Um die Ausstellungseinrichtungen möglichst planmäßig und einheitlich zu gestalten, sind die Ausstellungsschränke, Behälter, Gestelle und andere Möbel unter Zuziehung der von dem Ausstellungsunternehmen bestellten Architekten zu entwerfen und auszuführen. Die Entwürfe sind der Ausstellungsleitung zur Genehmigung vorzulegen. Diese Bestimmungen gelten insbesondere auch für alle Gruppenausstellungen. Die Ausstellungsleitung behält sich vor, noch besondere Bestimmungen über diese Ausstellungseinrichtungen bekanntzugeben.

Einer besonderen Genehmigung bedürfen auch bauliche Einrichtungen, die Ausschmückung der Plätze, die Aufstellung von Firmen- oder Anpreisungsschildern u. dgl. m.

Die Gänge erhalten, abgesehen von den breiteren Hauptgängen, in der Regel nur eine Breite bis zu 2 m.

Wird mit Genehmigung der Ausstellungsleitung auf einem Ausstellungsplatze eine Wand aufgeführt, so ist die Ausstellungsleitung befugt, über die Rückseite dieser Wand zugunsten der Ausstellung zu verfügen. Derartige Zwischenwände dürfen im allgemeinen nicht höher als 2 m sein. Die Gesamteinrichtung darf in der Regel 3 m in der Höhe nicht übersteigen. Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung der Ausstellungsleitung.

Die Stoffbekleidungen der Wände besorgt die Ausstellungsleitung. Der Aussteller kann diese indessen mit Zustimmung der letzteren auf seine Kosten selbst vornehmen.

Der Aussteller hat Gründungen (Fundamente), Verstärkungen für etwa von ihm gewünschte oder für seine Zwecke sich nötig machende Einbauten u. dgl. für seine Rechnung vorzunehmen.

Die Ausstellungsleitung behält sich vor, Ausstellern in zwingenden Fällen einen anderen als den in Aussicht genommenen Platz zuzuweisen.

Die Ausstellungsgegenstände dürfen nicht derartig Aufstellung finden, daß Teile über den zugewiesenen Raum seitlich hervorragen. Bei Plätzen mit Bodenfläche kann der Aussteller im allgemeinen kein anderes Verhältnis des Ausstellungsplatzes hinsichtlich der Breiten- und Tiefenmaße beanspruchen, wie 1:2. Die Mindesttiefe für Plätze an den Hauptgängen muß 2 m betragen.

Die Ausstellungsleitung ist berechtigt, Ausstellungsgegenstände, die nach ihrer Ansicht der Anmeldung nicht entsprechen, auf Kosten und Gefahr des Ausstellers zu entfernen, sie zurückzusenden oder einzulagern. Das Gleiche gilt für Gegenstände, die nicht mehr ausstellungsfähig sind, diese können vom Aussteller durch neue ersetzt werden. Der Aussteller hat keinen Anspruch auf irgendwelche Entschädigung für derartige Maßnahmen.

IX. Beförderung und Einlieferung der Ausstellungsgegenstände

§ 18.

RECHTZEITIG vor Einsendung der Ausstellungsgegenstände erhält jeder Aussteller von der Geschäftsstelle der Ausstellung zur Ausfüllung zwei Einlieferungsscheine, die vor Absendung der Ausstellungsgegenstände ausgefüllt zurückzusenden sind. Die Einlieferung

	von Ausstellungsgegenständen hat derartig rechtzeitig zu erfolgen, daß ihre Aufstellung bis fünf Tage vor Eröffnung der Ausstellung beendet sein kann. Gegenstände, die eine längere Zeit zu ihrer Aufstellung benötigen, vor allen Dingen solche, die die Benutzung des Raumes anderer Aussteller zur Beförderung in Anspruch nehmen, sind entsprechend zeitiger anzuliefern. In diesem Falle ist eine Verständigung mit der Ausstellungsleitung herbeizuführen. Die Beförderung der Ausstellungsgegenstände vom Bahnhof zum Platze des Ausstellers erfolgt auf Kosten und Gefahr des Ausstellers durch die Ausstellungsleitung bezw. den Ausstellungsspediteur. Leipziger Aussteller haben sich über Einlieferung der Ausstellungsgegenstände mit der Ausstellungsleitung ins Einvernehmen zu setzen. Die Lagerung sämtlicher Ausstellungsgegenstände auf dem Ausstellungsplatz geschieht ebenfalls auf Gefahr und Kosten der Aussteller. Jedem Aussteller werden rechtzeitig von der Ausstellungsleitung Aufklebezettel für die Verpackungen der Ausstellungsgegenstände zugesandt, die den Absender, die Gruppenbezeichnung, die Zulassungsnummer und die Adresse der Ausstellung enthalten. Diese Zettel müssen wenigstens an drei Seiten der Verpackung angebracht werden. Es bleibt der Ausstellungsleitung vorbehalten, noch besondere Bestimmungen für die Beförderung der Ausstellungsgegenstände zu erlassen.
§ 19.	Kisten und andere Verpackungsmittel sind, sobald sie entbehrlich werden, spätestens aber fünf Tage vor Eröffnung der Ausstellung zu entfernen und nach dem hierfür bestimmten Lagerraum zu befördern und dort zu lagern. Nach Schluß der Ausstellung werden diese nach dem Platze des Ausstellers zurückgeliefert. Die Beförderungs- und Lagerungskosten gehen zu Lasten des Ausstellers. Kann die Befreiung des Platzes von den Verpackungen und Verpackungstoffen nicht rechtzeitig erfolgen, so trägt der Aussteller die der Ausstellungsleitung etwa noch erwachsenden Sonderkosten.
	X. Vorführung von Maschinen, Apparaten u. dgl. im Betriebe
§ 20.	DIE Aussteller können Maschinen, Apparate u. dgl. in der Zeit, zu der die Ausstellung den Besuchern geöffnet ist, auf ihre Kosten durch eigene Angestellte erklären und sie nach eingeholter Erlaubnis der Ausstellungsleitung während der von dieser festzusetzenden Zeit in Betrieb setzen lassen.

Die Betriebs- und Arbeitsmaschinen sowie größere Apparate sind im allgemeinen in der Maschinenhalle aufzustellen.

Die Gründung, der Auf- und Abbau aller Maschinen ist von den Ausstellern auf ihre Kosten auszuführen. Die Ausführung von Gründungen wird auf Wunsch gegen Erstattung der Kosten von der Ausstellungsleitung übernommen. Vor Beginn der Gründungsarbeiten ist die Genehmigung der Ausstellungsleitung einzuholen. Ferner hat der Aussteller für die spätere Entfernung der Gründungen, wozu er verpflichtet ist, eine Sicherheit zu hinterlegen, deren Höhe die Ausstellungsleitung bestimmt. Die zur Gründung verwendeten Baustoffe bleiben Eigentum des Ausstellers. Nicht rechtzeitig entfernte Gründungen werden auf Kosten des Ausstellers durch die Ausstellungsleitung beseitigt.

Die für die Übertragung von Kraft in Form von Elektrizität und Dampf, wie für den Bezug von Gas und Wasser erforderlichen Hauptleitungen, ebenso die Hauptentwässerungsleitungen werden von seiten der Ausstellungsleitung bis zu den von dieser festzusetzenden Anschlußpunkten gelegt. Alle an diese Hauptleitungen anschließenden und nach den Plätzen der einzelnen Aussteller zu führenden Anschlußleitungen werden von der Ausstellungsleitung auf Kosten der Aussteller hergestellt.

Für die Kosten und Ausführung dieser Arbeiten werden noch besondere Bestimmungen erlassen, gleichwie auch für den Bezug von Elektrizität, Dampf, Gas und Wasser.

Alle Maschinen und Apparate, welche in Betrieb vorgeführt werden sollen, sind mit den nötigen gesetzlichen Schutzvorrichtungen zu versehen.

Die Ausstellungsleitung gewährt den Ausstellern solcher Maschinen und Apparate, welche für die Zwecke der Ausstellung selbst Verwendung finden, wie z. B. Dampfkessel, Dampf- und Dynamomaschinen, Motore usw. besondere Vergünstigungen.

Die Aussteller haben der Ausstellungsleitung diejenigen Personen zu bezeichnen, welche sie mit der Führung der Maschinen betrauen werden. Diese Personen sind allein befugt, diese Maschinen in Gang zu setzen, und zu halten. Die Ausstellungsleitung behält sich ausdrücklich das Recht vor, den Gang der Maschinen jederzeit zu untersagen, wenn nach ihrem Ermessen der Betrieb Gefahr bietet oder den Besuchern lästig werden sollte.

XI. Versicherung, Bewachung u. Haftung

§ 21.

AUF Verlangen des Ausstellers übernimmt die Ausstellungsleitung für seine Rechnung die Versicherung der Ausstellungsgegenstände gegen Feuergefahr auf die Zeit von der Einlieferung an bis spätestens vier Wochen nach Schluß der Ausstellung. Die Versicherungsprämie wird

	mit der zweiten Hälfte der Platzmiete fällig und eingezogen. Der Versicherungswert aller Ausstellungsgegenstände ist im Anmeldebogen bzw. im Lieferschein anzugeben. Unterbleibt diese Angabe, oder stellt der Aussteller der Ausstellungsleitung zu hoch erscheinende Wertangaben für die Versicherung auf ihr Verlangen nicht richtig, so unterbleibt eine Versicherung durch die Ausstellungsleitung. Die Bewachung der Hallen und Ausstellungsgegenstände geschieht kostenlos durch das Aufsichtspersonal der Ausstellungsleitung. Es wird jedoch von der Ausstellungsleitung kein Ersatz geleistet für Schäden, die den Ausstellern infolge von Diebstahl, sowie von Feuer, Blitzschlag, Wasser, Explosion, Durchregnen, Baufehlern oder aus anderer beliebiger Ursache entstehen können. Die Aussteller sind für Beschädigungen und Unfälle, die durch ihren Ausstellungsbetrieb oder durch ihre oder ihrer Angestellten Schuld dem Ausstellungsunternehmen oder dritten Personen verursacht werden, allein verantwortlich und haftbar. Wenn Ansprüche aus solchen Beschädigungen und Unfällen gegen das Ausstellungsunternehmen bzw. die Ausstellungsleitung von dritten Personen geltend gemacht werden, so hat danach insbesondere der Aussteller das Ausstellungsunternehmen bzw. die Ausstellungsleitung von solchen Ansprüchen schadlos zu halten.
	XII. Reinigung der Ausstellungsgegenstände
§ 22.	SÄMTLICHE Ausstellungsgegenstände müssen täglich bis 9 Uhr vormittags gereinigt und den Ausstellungs-Besuchern zugänglich oder sichtbar gemacht sein. Überzüge und Schutzdecken sind bis zu diesem Zeitpunkt zu entfernen. Nach 9 Uhr vormittags dürfen Reinigungsarbeiten nicht mehr vorgenommen werden. Erfolgt die Reinigung nicht ordnungsmäßig, so geschieht sie auf Kosten der Aussteller durch Beauftragte der Ausstellungsleitung. Feuer und Licht dürfen von den Ausstellern oder deren Angestellten keinesfalls gebraucht werden. Das Rauchen ist verboten.
	XIII. Vertretungs- und Eintrittsbestimmungen
§ 23.	FÜR die geschäftliche Vertretung auf ihren Ausstellungsplätzen haben die Aussteller selbst zu sorgen. Für die Zulassung der Vertreter ist die Erlaubnis der Geschäftsstelle einzuholen.

§ 24.	Der Aussteller und seine für die Ausstellung benötigten Vertreter und Angestellten erhalten bis zur Eröffnung der Ausstellung freien Zutritt zum Ausstellungsgelände, nach Eröffnung der Ausstellung gegen eine Einschreibgebühr, die für die Aussteller M. 3.—, und für die Angestellten M. 1.— beträgt, mit Photographie zu versende Dauerkarten. Eine mißbräuchliche Benutzung dieser Karten hat deren Einziehung zur Folge. Alles Nähere ergibt sich aus der noch zu erlassenden Platz- und Verkehrsordnung, der die Aussteller und ihre Angestellten unterworfen sind.
	XIV. Anpreisung und Photographieren der Ausstellungsgegenstände
§ 25.	DIE Verteilung von Preisverzeichnissen und sonstigen Anpreisungsmitteln bedarf der Genehmigung der Ausstellungsleitung. Sie darf auf dem Ausstellungsgelände nicht außerhalb des Standes des Ausstellers erfolgen. Jedes Anpreisungsgeräusch ist zu vermeiden. Die Inbetriebsetzung von Anpreisungsapparaten bedarf ebenfalls der Genehmigung der Ausstellungsleitung. Sie wird untersagt, wenn dadurch in den Ausstellungshallen oder im Freien Ruhe und Ordnung gestört werden. Der Verkauf oder das Verteilen von Ansichtspostkarten ist den Ausstellern nicht gestattet. Zuwiderhandlungen berechtigen die Ausstellungsleitung, das Vertragsverhältnis ohne jede Entschädigung aufzulösen.
§ 26.	Photographische Aufnahmen, Zeichnungen u. dgl. von Ausstellungsgegenständen dürfen nur mit Genehmigung der Ausstellungsleitung oder in deren Auftrage hergestellt werden. Für ihre eigenen Zwecke ist die Ausstellungsleitung in der Ausübung dieser Handlungen unbeschränkt.
	XV. Verkauf
§ 27.	DER Aussteller hat im Anmeldebogen einzutragen, ob und zu welchem Preise die ausgestellten Gegenstände verkäuflich sind. Ein sogenannter Handverkauf von Ausstellungsgegenständen ist gestattet, wenn der Aussteller sich mit der Ausstellungsleitung über die Höhe der Verkaufsabgabe einigt. Die Ausstellungsleitung behält sich indessen vor, diese Erlaubnis zurückzuziehen. Etwaige Monopolrechte für Verkaufsgegenstände werden nicht gewährt. Das Anbieten der zu verkaufenden Gegenstände darf weder die allgemeine Ordnung in der Ausstellung stören, noch die Besucher belästigen. Die Gegenstände können mit der Bezeichnung »Verkäuflich« und mit dem Preise versehen werden.

	Für Ankäufe auf Grund des Verlosungsplanes hat der Verkäufer eine noch festzusetzende Abgabe an das Ausstellungsunternehmen zu entrichten.
§ 28.	Verkaufte Ausstellungsgegenstände dürfen nur nach Entrichtung der Verkaufsabgabe an die Kasse der Ausstellung entfernt werden. Für entfernte Gegenstände ist sofort Ersatz zu schaffen. Die Ausstellungsleitung behält sich vor, für den Verkauf noch besondere Bestimmungen zu erlassen.
	XVI. Katalog
§ 29.	DIE Ausstellungsleitung wird einen ausführlichen Katalog, wenn nötig auch Sonderkataloge, mit Inseratenanhang herausgeben. Hierüber werden noch besondere Bestimmungen erlassen.
	XVII. Lotterie
§ 30.	IN Verbindung mit der Ausstellung ist eine Lotterie in Aussicht genommen, für die ein besonderer Plan noch aufzustellen ist. Für diese Lotterie sollen als Gewinne nur Ausstellungsgegenstände in Betracht gezogen werden, die der Gewinner sich unter den zu verkaufenden Gegenständen selbst auswählen kann. Er zahlt mit dem, den Gewinn darstellenden Gutscheine, der auf Wunsch bei der Geschäftsstelle in kleinere Gutscheine zerlegt werden kann. Von den als Gewinne verkauften Gegenständen hat der Verkäufer eine noch festzusetzende Abgabe an das Ausstellungsunternehmen zu entrichten. Die solcherweise verkauften Gegenstände dürfen erst nach Entrichtung dieser Abgabe von dem Ausstellungsplatze entfernt werden. Für sie ist sofort Ersatz zu beschaffen.
	XVIII. Auszeichnungen
§ 31.	FÜR hervorragende Leistungen sind Auszeichnungen vorgesehen, insbesondere sollen auch staatliche Auszeichnungen beantragt werden. Die näheren Bestimmungen hierüber werden noch erlassen.

XIX. Entfernung und Rücklieferung der Ausstellungsgegenstände

§ 32.

DER Aussteller darf vor Schluß der Ausstellung ohne Genehmigung der Ausstellungsleitung die Ausstellungsgegenstände nicht entfernen. Der Aussteller hat innerhalb vier Wochen nach Schluß der Ausstellung die Ausstellungsgegenstände zum Versand entsprechend verpackt bereit zu halten oder selbst zu entfernen. Er hat ferner in derselben Zeit alle Einbauten, Gründungen, Rohrleitungen usw. wieder zu beseitigen und den Platz in seinen ursprünglichen Zustand zu versetzen.

Die Rückbeförderung der Ausstellungsgegenstände auswärtiger Aussteller vom Ausstellungsplatze zum Bahnhof erfolgt auf Kosten und Gefahr des Ausstellers durch die Ausstellungsleitung bezw. den Ausstellungsspediteur.

Leipziger Aussteller haben für rechtzeitige Entfernung der Ausstellungsgegenstände selbst zu sorgen.

Die Herausgabe der Gegenstände erfolgt nur gegen Rückgabe des Einlieferungsscheines oder gegen Ausstellung eines Ausfuhrscheines. Die Auslieferung erfolgt nur dann, wenn der Aussteller dem Ausstellungsunternehmen gegenüber seine sämtlichen Verpflichtungen erfüllt, insbesondere auch alle Zahlungen geleistet hat.

Werden diese vorstehenden Pflichten rechtzeitiger Verpackung und Erfüllung aller Verbindlichkeiten nicht eingehalten, so steht der Ausstellungsleitung das Recht zu, die Ausstellungsgegenstände auf Kosten und Gefahr des Ausstellers vom Ausstellungsplatze entfernen zu lassen, und auf Kosten des Ausstellers in Verwahrung zu geben. Wird nach weiteren vier Wochen über die Ausstellungsgegenstände nicht verfügt, so können diese freihändig verkauft oder öffentlich versteigert werden. Forderungen der Ausstellungsleitung werden von dem Erlös in Abzug gebracht und der Rest wird dem Aussteller zugesandt.

Die Ausstellungsleitung wird bestrebt sein, die frachtfreie Rückbeförderung aller Ausstellungsgegenstände bei den zustehenden Eisenbahnbehörden zu erwirken.

XX. Beanstandungen

§ 33.

EINWENDUNGEN der Aussteller gegen die Platzmiete oder den Ansatz sonstiger Gebühren und Auslagen sind innerhalb 8 Tagen nach Empfang der Berechnung bei der Ausstellungsleitung schriftlich

	anzubringen, widrigenfalls sie nicht berücksichtigt werden. Ungeachtet solcher Reklamationen haben die Zahlungen zunächst gleichwohl zu erfolgen. Im übrigen sind Ansprüche der Aussteller und Beanstandungen irgendwelcher Art verwirkt, falls sie nicht innerhalb vier Wochen nach Schluß der Ausstellung der Ausstellungsleitung gegenüber schriftlich mittels eines geschriebenen Briefes geltend gemacht werden. Für außereuropäische Aussteller genügt es zur Wahrung der erwähnten Fristen, wenn sie innerhalb dieser die betreffenden Schreiben zum Abgang gebracht haben.
	XXI. Gerichtsstand
§ 34.	IN Rechtsstreitigkeiten irgendwelcher Art unterwirft sich der Aussteller für sich, seine Angestellten und Beauftragten ausdrücklich der Zuständigkeit der Leipziger Gerichte.
	XXII. Schlußbestimmungen
§ 35.	DIE durch vertragliche Abmachungen entstehenden Stempel- und sonstigen Gebühren hat der Aussteller zu tragen. Durch Einsendung der mit seiner Unterschrift versehenen Anmeldebogen unterwirft sich jeder Aussteller den vorstehenden Bestimmungen, sowie der noch zu erlassenden Platz- und Verkehrsordnung, den Bestimmungen für den Bezug von Dampf, Elektrizität, Gas und Wasser und allen weiteren, im Interesse der Aussteller noch zu erlassenden Bestimmungen und Anordnungen der Ausstellungsleitung. Nebenabmachungen irgendwelcher Art sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie schriftlich festgelegt sind. LEIPZIG, den 1. Mai 1912 Das Direktorium des Vereins zur Veranstaltung der Internationalen Ausstellung für Buchgewerbe und Graphik Leipzig 1914, E.V. DR. LUDWIG VOLKMANN, Vorsitzender ARNDT MEYER, stellvertretender Vorsitzender KOMMERZIENRAT HEINRICH BIAGOSCH KOMMERZIENRAT GEORG GIESECKE KOMMERZIENRAT OTTO NAUHARDT

Diese Gruppen sind wiederum in etwa 63 Klassen gegliedert worden. Jede Gruppe soll durch eine geschichtliche und eine technisch-belehrende Abteilung eingeleitet werden, wodurch auch dem Laien Anregung und Förderung geboten wird. Die Entwicklung und kulturgeschichtliche Stellung der verschiedenen Zweige des Buchgewerbes wird hier übersichtlich vorgeführt werden und der technische Werdegang eines jeden Verfahrens wird in gemeinverständlicher Weise zur Anschauung gebracht. Eine ethnographische Abteilung wird den Erzeugnissen primitiver Völker gewidmet sein. Werkstätten im Betrieb, Modelle und Demonstrationsapparate sowie kinematographische Vorführungen sollen das Interesse der Fachleute sowie des großen Publikums in gleichem Maße erwecken, wie denn überhaupt die ganze Ausstellung nicht als eine tote Anhäufung von Gegenständen, sondern als ein lebendiger Organismus gedacht ist. Die Erscheinungen des Buch- und Musikverlages werden durch Bibliotheken und Lesesäle, durch Vorträge, Vorlesungen und Konzerte dem Besucher unmittelbar vermittelt werden, und selbst das unvermeidliche „Erholungs-viertel“ soll unter dem Zeichen der „Schwarzen Kunst“ stehen. Besonderes Interesse dürfte eine Gruppe „Die Frau im Buchgewerbe“ erwecken, für die ein Damen-Ausschuß gebildet wird. Die ausgestellten Gegenstände sollen in möglichst weitem Maße sofort verkäuflich sein, wodurch dem Interesse der Aussteller wie der Besucher in gleicher Weise gedient ist. Eine Lotterie von ausgestellten Gegenständen ist gleichfalls vorgesehen.

Mannigfache Kongresse und Versammlungen, buchgewerblicher, künstlerischer und gelehrter Vereine und Körperschaften, von Bibliothekaren, und Bibliophilen, Sammlern und Kunstfreunden, Photographen, Stenographen, Journalisten und Schriftstellern usw. werden, wie schon feststeht, mit der Ausstellung verbunden sein.

Zahlreiche Anfragen und vorläufige Anmeldungen beweisen das starke Interesse der einschlägigen Kreise im In- und Auslande für die Ausstellung. Von seiten der Ständigen Ausstellungskommission für die deutsche Industrie findet das Unternehmen ebenfalls weitestgehende Förderung und die deutsche Reichsverwaltung hat sich bereit erklärt, bei den ausländischen Regierungen empfehlend auf dasselbe hinzuweisen, um die Fachwelt aller Kulturstaaen zur Beteiligung heranzuziehen.

So dürfte die Ausstellung, eine Fachausstellung im besten Sinne des Wortes, ein Ereignis für die gesamte buchgewerbliche, künstlerische und literarische Welt werden; denn welches Gebiet geistiger Tätigkeit stände nicht irgendwie mit der graphischen Kunst und Industrie in Beziehung? Und man kann jetzt schon behaupten, daß ihre Beschickung und ihr Besuch eine nachweisbare Notwendigkeit für jeden sein wird, der auf einen der einschlägigen Gebiete seinen Platz in der Welt zu behaupten wünscht.

Die Geschäftsstelle der Internationalen Ausstellung für Buchgewerbe und Graphik Leipzig 1914 befindet sich im Deutschen Buchgewerbehaus zu Leipzig und ist jederzeit bereit, auf Wunsch nähere Auskunft zu erteilen.

Die Ausstellungsbedingungen werden noch verfaßt.

DUVA
Druckerei und Verlags-Anstalt G. m. b. H.
LEIPZIG.

Karl W. Hiersemann
Buchhandlung u. Antiquariat
Leipzig
Königstrasse 29.